

Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungs- verordnung)

(vom 23. April 1980)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 70 des Wassergesetzes vom 15. Dezember 1901
und § 231 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September
1975,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt das Stationieren von Schiffen auf öffentlichen Gewässern. Geltungsbereich

§ 2. Schiffe sind Fahrzeuge und zur Fortbewegung bestimmte Schwimmkörper und Geräte, die der Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt unterstehen. Begriffe

Stationierungsanlagen sind Vorrichtungen, die dazu dienen, für längere Zeit auf öffentlichen Gewässern stillliegende Schiffe genügend sicher zu verankern oder festzumachen, wie etwa Häfen, Bootshäuser, Unterstände, Stege, Bojen, Pfähle, Mauer-
ringe und ähnliches.

§ 3. Das Stationieren von Schiffen ausserhalb konzessionierter Anlagen ist untersagt. Das kurzfristige Parkieren und Anker-
n ist gestattet. Verbot

Die Gemeinden können widerrechtlich stationierte Schiffe in Ver-
wahrung nehmen.

II. Errichtung von Stationierungsanlagen

§ 4. Die Errichtung von Stationierungsanlagen bedarf einer Konzession der Baudirektion; bei grösseren Anlagen ent-
scheidet der Regierungsrat. Grundsatz

§ 5. Konzessionen für Stationierungsanlagen können nur erteilt werden, wenn keine öffentlichen Interessen, namentlich Öffentliche Interessen

solche der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes, der Fischerei und der öffentlichen Schifffahrt entgegenstehen.

Konzessionen sind mit den zur Wahrung der öffentlichen Interessen nötigen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Sie können zeitlich befristet werden.

Verfahren

§ 6. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Wassergesetzes. Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen der Baudirektion einzureichen.

Die Baudirektion holt die Stellungnahmen der Gemeinde, der Polizeidirektion (Seepolizei) und der öffentlichen Schifffahrt ein und setzt sich mit der Finanzdirektion (Fischerei- und Jagdverwaltung) ins Einvernehmen.

Finanzierung

§ 7. Stationierungsanlagen sind grundsätzlich durch die Benützer zu finanzieren. Die Gemeinden können sich daran beteiligen.

Gebühren-
pflicht

§ 8. Für die Beanspruchung öffentlichen Gewässergebietes durch Stationierungsanlagen wird vom Konzessionär eine Gebühr nach der Sondergebrauchsverordnung erhoben. Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses reduziert werden.

Übertragung

§ 9. Die Übertragung einer Konzession bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde.

Widerruf

§ 10. Wenn öffentliche Interessen es erfordern oder Entzugsgründe im Sinne von § 16 vorliegen, kann eine Konzession widerrufen werden.

III. Benützung von Stationierungsanlagen

Benützung
durch Dritte

§ 11. Konzessionäre von Stationierungsanlagen können Liegeplätze Dritten zur Benützung überlassen. Der Konzessionsbehörde ist von der Überlassung Kenntnis zu geben.

Bedingungen
A. Allgemein

§ 12. Dritte sind bei der Benützung der Anlage an den Umfang und die Schranken des gewährten Rechts gebunden. Der Konzessionär hat dem Benützer die für ihn massgebenden Konzessionsbedingungen bekanntzugeben und ist dem Staat gegenüber für deren Einhaltung verantwortlich.

§ 13. Bei Stationierungsanlagen sind bei der Zuteilung der einzelnen Liegeplätze alle Bewerber gleich zu behandeln.

B. Gleichbehandlung

§ 14. Für die Benützung von Liegeplätzen in kommunalen Anlagen können die Gemeinden nebst der anteilmässigen Überwälzung der staatlichen Konzessionsgebühr und der Erhebung einer angemessenen Verwaltungsgebühr auch ein Entgelt für die Benützung der von ihnen erstellten Anlagen beziehen.

Entgelt
A. kommunale Anlagen

Die Höhe dieser Benützungsgeld ist in angemessener Weise von den Aufwendungen der Gemeinde für die Stationierungsanlage und deren Infrastruktur abhängig zu machen.

Die Gemeinden können auswärtigen Liegeplatzinhabern, die die gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen benutzen, erhöhte Gebühren auferlegen.

§ 15. Das Entgelt für die Benützung von Liegeplätzen in privaten mehrplätzig Stationierungsanlagen (von Hafengesellschaften, Wassersportvereinen, Werften usw.) darf die Gesamtkosten der Anlage einschliesslich der Aufwendungen für den Kapitaldienst, die Verwaltung, erforderliche Rückstellungen sowie eines angemessenen Unternehmergewinnes anteilmässig nicht übersteigen.

B. andere mehrplätzig Anlagen

§ 16. Die Zuteilung von Liegeplätzen kann dem Benutzer entzogen werden, wenn sein Verhalten öffentlichen Interessen widerspricht.

Entzug von Liegeplätzen

Sie kann insbesondere dann entzogen werden, wenn der Benutzer Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei sowie des Umwelt- und Naturschutz und Heimatschutzes zuwiderhandelt, den Liegeplatz schlecht unterhält und pflegt, den Liegeplatz während mehr als 3 Monaten in der Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober) ohne Begründung nicht belegt oder die Gebühren nicht entrichtet.

IV. Verwaltung und Aufsicht

§ 17. Die Gemeinden verwalten die ihnen konzessionierten Stationierungsanlagen und teilen die Liegeplätze nach Massgabe dieser Verordnung und allfälliger Konzessionsbedingungen zu. Sie überwachen überdies die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung für die übrigen Stationie-

Aufgabe der Gemeinden
A. Allgemein

rungsanlagen und geben den Konzessionsbehörden Kenntnis von allfälligen Missständen.

B. Wartelisten

§ 18. Die Gemeinden haben Interessenten, die sich um einen Liegeplatz in einer kommunalen Stationierungsanlage bewerben, in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in eine Warteliste einzutragen.

Die Bewerbung ist jährlich auf den 1. März zu erneuern, ansonst der Bewerber aus der Warteliste gestrichen wird. Der Bewerber ist auf diese Folge schriftlich aufmerksam zu machen.

Die Gemeinden können Einzelheiten in einem Reglement ordnen.

Die Wartelisten stehen den Interessierten zur Einsichtnahme offen.

C. Verzeichnis

§ 19. Die Gemeinden führen ein Verzeichnis über die ihrer Verwaltung unterstehenden Liegeplätze, das Angaben über die Art der Stationierungsanlage, über die Polizeinummer des Schiffes und über die Person des Benützers enthält.

Aufsicht

§ 20. Der Baudirektion obliegt die Aufsicht über das Stationierungswesen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Die Verordnung tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 22. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Stationieren von Schiffen vom 17. Juli 1969 aufgehoben.

Zürich, den 23. April 1980

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Künzi Roggwiler